

ter-und-Bauern-Staates gerichtet sein. Bei der Lösung dieser Aufgaben ist die bewußte, schöpferische Mitwirkung aller Werktätigen auf allen Gebieten zu fördern und die enge Zusammenarbeit zu organisieren.

(4) Die Mitarbeiter der Deutschen Lufthansa sind bei ihrer Tätigkeit zu strenger sozialistischer Disziplin und Wachsamkeit verpflichtet. Sie haben stets an der Verbesserung der Arbeitsorganisation, der Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, der ständigen Steigerung der Arbeitsleistungen zur Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben mitzuarbeiten. Die Grundsätze der Arbeitsweise für alle Mitarbeiter ergeben sich aus der Arbeitsordnung der Deutschen Lufthansa.

(5) Die Besetzung und die Arbeitsverteilung werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan geregelt.

(6) Der Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 3

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Deutsche Lufthansa wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und bei dessen Verhinderung durch einen Direktor vertreten, der in diesem Falle mit dem Zusatz „In Vertretung“ zeichnet.

(2) Die Direktoren und der Leiter des Betriebsteiles Wirtschaftsflug können im Rahmen ihrer Aufgabengebiete, sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen im Rahmen der ihnen vom Generaldirektor schriftlich erteilten Vollmacht die Deutsche Lufthansa vertreten.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

(4) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist entsprechend einem Beschluß des Ministerrates der Beschluß vom 14. November 1957 über das Statut der „Deutschen Lufthansa“ (GBl. I S. 579) außer Kraft getreten.

Berlin, den 12. Juli 1962

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer * §

Anordnung über das Statut der Staatlichen Flughafen- verwaltung.

Vom 12. Juli 1962

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Staatliche Flughafenverwaltung ist die für die Bodenorganisation des zivilen Luftverkehrs zuständige Einrichtung und untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen. Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz der Staatlichen Flughafenverwaltung ist Berlin

§ 2

Aufgaben

Der Staatlichen Flughafen Verwaltung obliegen in dem ihr zugewiesenen Bereich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Flughäfen und Anlagen, der Stützpunkte des Wirtschaftsfluges einschließlich der Betriebsfähigkeit der Flugsicherungs- und Nachrichtenanlagen;
2. Unterhaltung, Verwaltung und planmäßige Erweiterung der Flughäfen, der Stützpunkte des Wirtschaftsfluges sowie anderer Anlagen;
3. Vorbereitung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen als Investitionsträger zum Um-, Aus- oder Neubau von Flughäfen, Stützpunkten des Wirtschaftsfluges und anderer Anlagen entsprechend der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung sowie die Anleitung der Projektanten;
4. Organisation und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit, des Brandschutzes, des Luftschutzes, der Betriebsbewachung sowie des Rettungs- und Katastrophendienstes auf Flughäfen, Stützpunkten des Wirtschaftsfluges und anderer Anlagen.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung der Staatlichen Flughafenverwaltung erfolgt nach den Grundsätzen der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die Staatliche Flughafen Verwaltung wird durch den Direktor geleitet, der vom Minister für Verkehrswesen berufen und abberufen wird. Der Direktor ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der gesamten Staatlichen Flughafen **Verwaltung** verantwortlich und dem Stellvertreter des Ministers und Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt gegenüber rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, an die Pläne und an die ihm erteilten Weisungen gebunden.

(3) Der Direktor der Staatlichen Flughafen Verwaltung wird im Falle seiner Verhinderung durch den Technischen Leiter vertreten.

(4) Der Abschluß und die Auflösung der Arbeitsverträge für die Mitarbeiter der Staatlichen Flughafen Verwaltung erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 4

Struktur und Arbeitsweise

(1) Für die Struktur der Staatlichen Flughafenverwaltung gilt der vom Minister für Verkehrswesen bestätigte Strukturplan.

(2) Für die Durchführung der Aufgaben auf den einzelnen Flughäfen bzw. Stützpunkten des Wirtschaftsfluges bestehen Außenstellen.

(3) Das zentrale Leitungsorgan der Staatlichen Flughafenverwaltung in Berlin führt die Bezeichnung:

Staatliche Flughafenverwaltung
Direktion.

Die Außenstellen führen die Bezeichnung:

Staatliche Flughafenverwaltung
Zentralflughafen bzw. Flughafen